

8789/AB**= Bundesministerium vom 11.02.2022 zu 8969/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at**

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2021-0.886.146

11. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Lercher, Genossinnen und Genossen haben am 15. Dezember 2021 unter der **Nr. 8969/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Umsetzung der Aarhus-Konvention gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Sind von Ihnen und Ihrem Ministerium im Allgemeinen, weitere Maßnahmen geplant, um dem Vertragsverletzungsverfahren der EU- Kommission entgegenzuwirken?*
- a) *Wenn ja, welche und wie werden diese umgesetzt?*
- b) *Wenn nein, warum nicht?*

Unbeschadet der Zuständigkeit des Bundeskanzlers für die Koordinierung der Österreichischen Position zu Vertragsverletzungsverfahren bin ich an einer konstruktiven Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission gemäß dem Wortlaut der Aarhus Konvention interessiert. Die geplanten Maßnahmen, die in meinem Zuständigkeitsbereich liegen, sind meiner nachfolgenden Beantwortung zu entnehmen.

Zu Frage 2:

- *Die EU- Kommission ist der Ansicht, dass das IG- L keine ausreichenden Rechtsbehelfe vorsieht, um den wirksamen Rechtsschutz in den unter die Luftqualitäts-Richtlinie fallenden Bereichen zu gewährleisten. Werden Sie sich für eine Novelle des IG- L, welche einen besseren Rechtsschutz vorsieht, einsetzen?*
- a) *Wenn ja, wie?*
- b) *Wenn nein, warum nicht und wie wird stattdessen einer Verurteilung durch den EuGH in diesem Bereich entgegengewirkt?*

Mit der Novelle des IG-L durch das Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 wurde sämtlichen bis zu diesem Zeitpunkt ergangenen Urteilen des EuGH (insb Rs C-237/07, Janecek, und C-57/16 P, Client Earth) zu den Luftqualitätsrichtlinien Rechnung getragen. Der EuGH hat – der Novelle zeitlich nachgelagert – in seinem Urteil vom 26. Juni 2019 in der Rs. C-723/17, Craeynest, unmittelbar von Grenzwertüberschreitungen betroffenen Einzelnen nunmehr auch in Zusammenhang mit der Einrichtung von Probenahmenstellen ein gerichtliches Überprüfungsrecht eingeräumt. Diese Entwicklung konnte im Rahmen der bislang letzten Novellierung des IG-L nicht vorhergesehen und somit naturgemäß dieser Entwicklung auch noch nicht Rechnung getragen werden. Die vorzitierte Rechtsprechung des EuGH wird von den nationalen Gerichten beachtet und wird dem Umsetzungserfordernis mit der nächsten Novelle des IG-L selbstverständlich auch formal nachgekommen werden.

Zu Frage 3:

- *Werden Sie sich für eine Novelle des IG-L, welche die Beteiligung der Öffentlichkeit weiter stärkt, einsetzen?*
 - a) *Wenn ja, wie?*
 - b) *Wenn nein, warum nicht und wie wird stattdessen einer Verurteilung durch den EuGH in diesem Bereich entgegengewirkt?*

Das IG-L enthält im Bereich der Beteiligungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit eine umfassende Umsetzung der unionsrechtlichen und völkerrechtlichen Vorgaben. Eine Anpassung auf die jüngste Rechtsprechung (Rs. C-723/17, Craeynest) soll in der nächsten Novelle erfolgen.

Zu Frage 4:

- *Die EU-Kommission sieht auch im AWG 2002 eine mangelnde Möglichkeit der Öffentlichkeit, sich an Verfahren zu beteiligen. Werden Sie hiergegen weitere Maßnahmen setzen?*
 - a) *Wenn ja, welche?*
 - b) *Wenn nein, warum nicht?*

Die im Vertragsverletzungsverfahren angesprochenen Punkte, die das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 betreffen, setzen eine Abstimmung mit anderen betroffenen Materienbereichen voraus. Dieser Diskussions- und Abstimmungsprozess läuft derzeit.

Zu Frage 5:

- *Das AWG sieht keine Überprüfung von Programmen oder Plänen, wie z.B. von Abfallbewirtschaftungsplänen vor. Das verstößt klar gegen das Übereinkommen von Aarhus. Soll dies geändert werden?*
 - a) *Wenn ja, wie?*
 - b) *Wenn nein, warum nicht?*

Hinsichtlich des Bundes-Abfallwirtschaftsplans gibt es bereits ein umfassendes Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren im AWG 2002.

Es wird im Rahmen des oben genannten Abstimmungsprozesses geprüft, ob ergänzende Bestimmungen erforderlich sind.

Zu Frage 6:

- *Wird insgesamt dem Vorhalt der Kommission im Allgemeinen in der aktuellen AWG-Novelle entsprochen?*
 - a) *Wenn ja, wie?*
 - b) *Wenn nein, warum nicht?*

- c) *Geht Ihr Ministerium von einer Vereinbarkeit des AWG 2002 in seiner jetzigen Fassung mit Europarecht und der Aarhus Konvention als völkerrechtlichem Vertrag aus?*

Die aktuelle AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket BGBl.Nr. 200/2021 enthält aus den in meiner Beantwortung zu Fragepunkt 4 genannten Gründen keine Bestimmungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung.

Zu Frage 7:

- *Welche Position vertritt das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie betreffend Behandlungsanlagen nach § 37 Abs. 3 AWG (Bodenaushubdeponien, Verbrennungsanlagen zur thermischen Verwertung. Behandlungsanlagen zur Zerlegung von Altfahrzeugen und Lager von gefährlichen Abfällen)?*
- a) *Stellen diese aus Sicht des Bundesministeriums kein Potenzial dar, erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu haben?*
 - i. *Wenn ja, wie begründen Sie das?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Das Genehmigungsverfahren im AWG 2002 sieht ein kaskadisches System vor. Der Einteilung der Abfallbehandlungsanlagen in das jeweilige Genehmigungsverfahren liegt eine Beurteilung zugrunde, die sich darauf stützt, ob diese Tatbestände erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Hinsichtlich der im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 37 Abs. 3 AWG 2002 abzuhandelnden Behandlungsverfahren (Bodenaushubdeponien, Verbrennungsanlagen bis 2,8 MW thermische Leistung, Anlagen für nicht gefährliche Abfälle [ausgenommen Deponien] mit einer Kapazität von weniger als 10 000t im Jahr, Zerleger für Altfahrzeuge unter 1000t Kapazität im Jahr sowie Lager für gefährliche Abfälle unter 1000 t Kapazität im Jahr) wird davon ausgegangen, dass kein Potential für erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt besteht.

Zu Frage 8:

- *Wird sich Ihr Ministerium auch mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus koordinieren, um die Kritikpunkte der Kommission z.B. im Bereich des Wasserrechtes weiter zu bearbeiten?*
- a) *Wenn ja, wie und wann?*
- b) *Wenn nein, warum nicht?*

Der Wasserbereich (u.a. die Fach- und Rechtsabteilungen im BMLRT) war schon immer in der Bund-Länder Arbeitsgruppe Aarhus-Konvention eingebunden.

Zu Frage 9:

- *Koordiniert sich eine Stelle in Ihrem Ministerium auch mit den anderen Ressorts der Bundesregierung, welche mit den Themen der Aarhus-Konvention konfrontiert sind?*
- a) *Wenn ja, mit welchen anderen Ressorts und Sektionen und in welchem Zeitabstand?*
- b) *Wenn nein, warum nicht?*

Stellungnahmen meines Ressorts an das ACCC (Aarhus Convention Compliance Committee – Einhaltungsausschuss) werden immer mit den betroffenen Ministerien abgestimmt. Reviewberichte des ACCC werden z.B. an das BMEIA, das BMJ, das BMDW, das BMLRT und das BKA übermittelt. Diese Ministerien sind einerseits wegen legitimer Zuständigkeit in den

betroffenen Materien und andererseits wegen der völkerrechtlichen Zuständigkeit eingebunden. Die Koordination erfolgt regelmäßig und anlassbezogen (mehrmals pro Jahr).

Zu Frage 10:

- *Wann werden Sie Schritte für eine Vereinheitlichung der Rechtsinstrumente in den einzelnen Materiengesetzen setzen oder streben sie eine Vereinheitlichung, vergleichbar mit dem deutschen Umwelt-Rechtsbehelfegesetz, an?*

Auf Grund der Zersplitterung des Umweltrechts bin ich nicht umfassend zuständig. Alle Materien, die in meinen Zuständigkeitsbereich fallen, prüfe ich sorgsam in Hinblick auf Vereinheitlichung.

Zu den Fragen 11 und 12:

- *Welche Schritte unternimmt Ihr Ministerium, um den von der Aarhus-Vertragsstaatenkonferenz kritisierten Rechtszustand zu ändern?*
- *In welchen Rechtsmaterien müssten Änderungen erfolgen, um der Kritik der Aarhus-Vertragsstaatenkonferenz gerecht zu werden?*

Hier darf ich auf meine Ausführungen zu den Fragepunkten 2 bis 7 verweisen.

Leonore Gewessler, BA

